

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 360/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herta W [REDACTED], geborene G [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] M [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]-

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin, Potsdamer Straße 136,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht eine höhere Berufsschadensrente, als sie der unanfechtbare Bescheid vom 10. November 1958 zuerkannt hat; die Rente soll aus der, früher zuerkannten, um den Zuschlag (§ 92 Abs. 2 BEG) erhöhten Kapitalentschädigung errechnet werden (§ 93 BEG; § 33 der 3. DV-BEG).

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, das Klagerecht gegen den Bescheid vom 10. November 1958 sei verwirkt und Abhilfe nicht statthaft. Hilfsweise hat er den Anspruch auch sachlich geprüft und verneint: Der Klägerin stehe Entschädigung für Berufsschaden nicht zu. Ihre Mitarbeit in der vom Thesaurar

171

betriebsenen Buchhandlung mit Antiquariat und Leih-
bücherei sei nach den damals herrschenden Verhält-
nissen üblich gewesen (§ 1356 Abs. 2 BGB aF.). Sie
habe ihre Arbeitskraft nicht zum Zwecke eigenen Er-
werbs (§ 65 BGB), sondern um der Ehe willen genützt.

Das trägt die Entscheidung, die mit der stän-
digen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Be-
rufsschadensanspruch der mitarbeitenden Ehefrau
übereinstimmt und im übrigen auf der Feststellung
und Würdigung der besonderen Umstände des Einzel-
falles beruht.

Die Einwände der Beschwerde hiergegen sind un-
begründet.

Eine Abweichung von BGH RZW 1959, 407 und
1964, 31 liegt nicht vor. Die rechtskraftähnliche
Wirkung des Bescheides vom 10. November 1958 reicht
nur soweit, als der Anspruch festgesetzt worden ist
(vgl. BGH RZW 1967, 409). Nur in diesem Umfang kann
das Recht der Klägerin auf eine Rente nicht mehr in
Frage gestellt werden. Weiter reicht die Bindung
nicht. Beansprucht die Klägerin eine höhere Rente,
als sie sich aus der festgesetzten Kapitalentschä-
digung errechnet, dann ist das Recht auf eine höhere
Kapitalentschädigung als bloßes Element der Lei-
stungsberechnung ohne Einschränkung zu prüfen. Es
gibt insoweit keine die Gerichte bindende Feststel-
lung des Rentenanspruchs dem Grunde nach durch die
Entschädigungsbehörde (vgl. BGH RZW 1962, 510, 512).



Das Berufungsurteil widerspricht auch nicht den Grundsätzen in BGH RzW 1975, 106. Die Zuerkennung einer Leistung im Wege der Abhilfe setzt die Feststellung voraus, daß der Anspruch mindestens im Umfange der zu gewährenden Leistung besteht (BGH RzW 1972, 344). Darum geht es hier. Für Ermessenserwägungen ist dabei kein Raum; insoweit unterliegt die Entscheidung der vollen richterlichen Kontrolle.

Mei

Henkel